

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Panten (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2006 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstück auferlegt:

- a) Gehwege
- b) gemeinsame Geh- und Radwege
- c) Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist
- d) die Rinnsteine
- e) Trennstreifen, begehbbare Seitenstreifen und Grün- und Geländestreifen
- f) die Gräben

### **Artikel II**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßen und Wege, sowie die Pflege und Mähen der Trennstreifen, der begehbbaren Seitenstreifen, der Grün- und Geländestreifen, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panten, den 11.12.2006

Gemeinde Panten  
Der Bürgermeister

  
Cayé

